

xxx xxx  
xxxstr. xx  
586x Iserlohn

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44319 Dortmund

Iserlohn, 12.08.2007

In dem Rechtsstreit

**Az.: S 27 AS 265/07**

xxx xxx,  
und xxx xxx als gesetzlicher Vertreter für die minderjährige Tochter xxx,  
XXX XXX XXX, 586xx Iserlohn

- Klägerin -

gegen

Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis  
Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn V R

- Beklagte -

wird hiermit die Begründung der

**K L A G E**

nachgereicht.

### **Die Klägerin beantragt:**

1. die Beklagte zur Rücknahme sämtlicher durch Widerspruchsbescheid vom 26.06.2007 betroffenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide gemäß Bescheid vom 30.05.2007 zu verurteilen, soweit sie die Vergangenheit betreffen,
2. die Beklagte zur ALG-II-anrechnungsfreien Zahlung aller zusätzlichen, zur Vorbereitung dieses Prozesses notwendig entstandenen Kosten zu verurteilen, sowie
3. der Beklagten die Verfahrenskosten insgesamt aufzulegen.

### **Begründung:**

#### **I. Chronologische Schilderung des Sachverhalts**

Im November 2004 stellte die Klägerin ihren Erstantrag auf Leistungen nach dem SGB II für sich und ihre minderjährige Tochter. Der Bescheid wurde mit Datum vom 06.12.2004 von FRAU H erlassen. Das Einkommen der Tochter xxx wurde mit 241,00 € aus Unterhaltsleistungen und 154,00 € Kindergeld angerechnet.

Beweis: Bewilligungsbescheid vom 06.12.2004

Ohne die Vorlage der vollständigen tagesaktuellen Nachweise wäre keine abschließende Bearbeitung erfolgt.

Die nachfolgenden Bescheide wurden von zwei oder drei anderen Sachbearbeitern erstellt:

18.08.2005 (01.07.2005-31.12.2005) - HERR R

22.11.2005 (01.01.2006-30.06.2006) - HERR R

28.11.2005 (01.07.2005-31.12.2005) - UNBEKANNT

16.06.2006 (01.07.2006-31.12.2006) - UNBEKANNT

14.09.2006 (01.07.2006-30.09.2006) - HERR A (Änderungsbescheid)

01.12.2006 (01.01.2007-31.05.2007) - HERR A

Jedes Mal wurde zu Recht auf die Aktualität der Nachweise gedrängt und fehlende Belege nachgefordert. Übereinstimmend ist in allen erstellten Bescheiden von einem „zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen“ die Rede. Diese Aussage assoziierte der Klägerin, dass es durchaus Einkommen gibt, welches nicht zur Anrechnung gelangt, also Freibeträge,

Pauschalen oder festgelegte Obergrenzen. Darüber wurde der Klägerin jedoch nicht weiter informiert.

Beweis: Nachweisanforderungen vom 23.11.2005 und 07.06.2006,  
Aufforderung zum Nachfolgeantrag vom 10.11.2006  
sowie Leistungsakte die Klägerin

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Recht darauf berufen, die Klägerin habe ihr keinen oder nur unzureichenden Einblick in ihre Einnahmen gegeben. Indem die Sachbearbeiter HERR R und HERR A ihre Nachforderungen stets konkretisierten, gaben sie unmissverständlich zu erkennen, dass alle anderen für die Bearbeitung der Anträge erforderlichen Nachweise **vollständig** und **tagesaktuell** vorlagen. Sobald die angeforderten Kontoauszüge eingereicht waren, stand der Bearbeitung der Bescheide nichts mehr im Wege. In allen angeforderten und geprüften Kontoauszügen sind die Unterhaltsleistungen übereinstimmend in Höhe von 291,00 € ausgewiesen. Rückfragen an die Klägerin erfolgten nie.

Beweis: Kontoauszüge Nr. 39 vom 11.10.2005; Nr. 45 vom 04.11.2005;  
Nr. 12 vom 07.04.2006; Nr. 16 vom 08.05.2006;  
Nr. 31 vom 09.10.2006; Nr. 35 vom 08.11.2006

Außerdem hat die Klägerin im Zuge der Erhöhungen der Unterhaltsleistungen gemäß Düsseldorfer Tabelle zum 01.07.2005 das Informationsschreiben des Jugendamtes der Stadt Iserlohn vom 09.06.2005 zeitnah vorgelegt. Solche bundeseinheitlichen Regelsatzerhöhungen müssen als bekannt vorausgesetzt werden. Dies gilt umso mehr, als medien-wirksam immer wieder die moderne Vereinfachung des Datenaustausches zwischen allen Behörden propagiert wird.

Beweis: Schreiben des Jugendamtes Iserlohn vom 09.06.2005

Die Berufung der Beklagten auf SGB X § 48 kann schon allein aus dem Grund keine Geltung finden, weil die Klägerin stets ihrer Pflicht zur Mitwirkung vollinhaltlich entsprochen und weder vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Mitteilungspflicht verletzt hat. Der Tatbestand für eine rückwirkende Aufhebung setzt neben der objektiven Verletzung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht gerade ein solches Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit voraus.

*„Grobe Fahrlässigkeit liegt aber nur dann vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Von einer groben Sorgfaltspflichtverletzung kann nur dann ausgegangen werden, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt worden sind und daher nicht beachtet wurden.“*  
(Hauck/Noftz, SGB X, Kommentar, Stand: Lfg. 2/06, K § 45 Rdn. 42; von Wulffen, SGB X, Kommentar, 5. Auflage 2005, § 45 Rdn. 22). (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss, L 13 B 3/06 AS, 20.02.2007)

Im vorliegenden Fall liegt dies nicht vor.

In der Widerspruchsbeurteilung vom 26.06.2007 trägt die Beklagte vor: *„Die Widerspruchsführerin war auch verpflichtet, die Leistungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und festgestellte Fehler mitzuteilen“* und begehrt damit, dass der juristisch unwissende Kunde die Bescheide selbst auf Korrektheit überprüft. Zunächst ist festzustellen, dass diese Bescheide keine aussagekräftige Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, die die Klägerin auf diese Notwendigkeit der Überprüfung und auf mögliche Rechtsfolgen hinweist. Außerdem sind **alle** für die Bewilligungsbescheide erheblichen Unterlagen stets vorgelegt worden. Zu Recht aber hat das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom November 2006 bestätigt und gerügt, dass die Leistungsbescheide der ARGEN und Optionskommunen in der Regel für den Laien nicht lesbar sind.

Soweit die Beklagte in Ihren Ausführungen die Behauptung erhebt, *„Die Widerspruchsführerin hat nach Antragstellung Einkommen erzielt, das zum Wegfall des Anspruchs geführt hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X)*, so ist richtig zu stellen, dass die Erhöhung des Unterhalts **erst nach Ablauf** des Erstbescheides und **mit Bewilligung des Folgebescheides** zum 01.07.2005 aufgrund der Aktualisierung der „Düsseldorfer Tabelle“ eintrat. Für die Bearbeitung des Folgeantrags lagen der ARGE MK alle tagesaktuellen Zahlen vor. Die Fehler in den Bescheiden hat allein die Beklagte zu verantworten.

Der Sachbearbeiter der Beklagten, HERR H , trägt weiter vor: *„In dem Bescheid ist unproblematisch zu ersehen, dass Unterhalt i. H. v. 241,00 € als Einkommen der Tochter angerechnet wird. Ebenso wie im Bescheid vom 16.12.2004 und allen weiteren.“*

Richtig ist jedoch, dass nicht einmal die Sachbearbeiter der Beklagten, bei den folgenden **sechs Bewilligungsbescheiden** an der tatsächlichen Höhe des *anzurechnenden* Einkommens Anstoß nahmen. Dies wirkt umso unverständlicher, als mit jeder Antragstellung anhand von

Kontoauszügen das Einkommen der Tochter aus Unterhalt in Höhe von 291,00 € auswiesen wurde. Warum sollte die Klägerin vor diesem Hintergrund an der Korrektheit der Berechnungen der Beklagten zweifeln?

Stattdessen muss sich die Beklagte hinterfragen lassen, ob nicht ein schlichter Abrechnungs- oder Eingabefehler für diese Fehlberechnungen verantwortlich ist? Offensichtlich haben die zwei oder sogar drei beteiligten Sachbearbeiter eine Fehlbuchung **jedes Mal ungeprüft** übernommen, ohne die ausdrücklich angeforderten und auch umgehend eingereichten Kontoauszüge zu lesen und inhaltlich auszuwerten. Die Beklagte möge darüber hinaus erklären, wie denn die in den ausgestellten Bescheiden ausgewiesenen Unterhaltzahlungen in Höhe von jeweils 241,00 € aus dem stets aktuell vorgelegten Zahlenmaterial abgeleitet worden sind. Der juristisch unbedarften Klägerin die selbstverschuldeten Buchungsfehler als „grobe Fahrlässigkeit“ vorzuwerfen ist unangemessen.

Vielmehr konnte sich die Klägerin zu Recht darauf verlassen, Ihrer Mitteilungspflicht in vollem Umfang Genüge geleistet zu haben. Im Vertrauen in die Bestandskraft der Bewilligungsbescheide (§ 45 Abs. 2 SGB X), wurde der Regelsatz der Tochter xxx für die allgemeinen Bedürfnisse des täglichen Lebens, sowie für die Kosten der Schule vollständig aufgebraucht.

*“Ein rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht [...] hat.”*

Im Weiteren bringt die Beklagte das Urteil des Sozialgericht Koblenz vom 14.06.2006, Az.: S 11 AS 305/05 vor. Dabei verschweigt sie jedoch vorsorglich die dominierende Kernaussage in der Urteilsbegründung: Ein Verschulden der Eltern kann den minderjährigen Kindern nicht zugerechnet werden (vgl. zum BSHG BVerwG, Urteil v. 30.04.1992, 5 C 29/88). **Eine Rückforderung der Leistungen der minderjährigen Kinder ist daher rechtswidrig.**“

Zur Begründung verweist das Gericht klar auf Entscheidungen des BSG und BVerG:

*„Diese Vorschrift rechtfertigt es jedoch nicht, gegenüber dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch die Entscheidung über die Rücknahme von Leistungen, die den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft gewährt worden sind, vorzunehmen und allein von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Erstattung der überzahlten Leistung in voller Höhe zu verlangen. Bereits für das Recht nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) war **in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt** worden, dass Bescheide über die Gewährung von Sozialhilfe an einen Minderjährigen nicht gegenüber den Eltern zurückgenommen werden können und diese, **auch wenn sie die Überzahlung durch Verletzung ihrer Mitteilungspflichten über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verursacht und die überzahlten Beträge aufgrund ihres Sorgerechts vereinnahmt haben, nicht zur Erstattung verpflichtet sind** (BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, 5 C 29/88).“*

außerdem heißt es:

*„Ist dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der Leistungen nach dem SGB II für die Bedarfsgemeinschaft beantragt hat, grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, kann dies noch nicht automatisch gegenüber den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft angenommen werden.“*

*„Ebenso kann die Erstattung der überzahlten Leistungen nach § 50 Abs. 1 SGB X **nur von dem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verlangt werden, demgegenüber die Leistung bzw. der entsprechende Anteil der Leistung erbracht worden ist.** Der erwerbsfähige Hilfebedürftige, der Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft beantragt und entgegengenommen hat, ist nicht nach § 38 SGB II verpflichtet, überzahlte Leistungen nach Rücknahme des Bewilligungsbescheides für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu erstatten.“*

*„Ebenso ist bereits entschieden worden, dass § 50 Abs. 2 SGB X den Leistungsträger nicht berechtigt, versehentlich einem Dritten überwiesene Leistungen, die für diesen nicht bestimmt waren, durch Verwaltungsakt zurückzufordern (BSG 29.10.1986 - 7 RAr 77/85, SozR 1300 § 50 Nr. 13). „*

Es bleibt festzustellen, dass der erlassene Aufhebungsbescheid gegen die Grundsatz des Individualanspruches verstößt. Es ist unstrittig, dass die Überzahlung ausschließlich auf Fehlbuchungen des Kindeseinkommens aus Unterhalt resultiert. Die Beklagte jedoch behauptet im Widerspruchsbescheid vom 30.05.2007 der Wahrheit zuwider: „Dieser Betrag ist von Ihnen zu erstatten.“ Diese Forderung ist rechtswidrig.

So bestätigt auch das LSG Hessen, (AZ L 9 AS 33/06, 03.02.2007):

Ein Aufhebungsbescheid sei **„rechtswidrig, soweit von dem Kläger Leistungen zurückgefordert wurden, die den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft gewährt wurden“**

## **II. Schlussbemerkung**

Geradezu grotesk muss das Anliegen der Beklagten auf jeden Steuerzahler wirken, wenn die eigens geschulten Sachbearbeiter, einer juristisch völlig unbedarften Kundin den Vorwurf machen, sie habe die Bewilligungsbescheide nicht sorgfältig überprüft und reklamiert. Die Beklagte kann sich somit nicht glaubwürdig auf eine „Abwägung mit dem öffentlichen Interesse“ berufen, indem Sie lediglich Ihre eigene Schlechtleistungen auf ein minderjähriges Kind abwälzt.

Hochachtungsvoll

xxx xxx